Vereinssatzung des Slotracing Club Region Stuttgart e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Slotracing Club Region Stuttgart e.V.
- 2. Der Vereinssitz ist Esslingen
- 3. Der Verein wird in das Vereinsregister Esslingen eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellrennsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu gehören unter anderem die Durchführung und Betreuung von Maßnahmen und Veranstaltungen in diesem Bereich (Solche Maßnahmen und Veranstaltungen können beispielsweise die regelmäßige Durchführung von clubinternen oder öffentlichen Rennserien, Durchführung von Stadtmeisterschaften oder Veranstaltungen im Rahmen eines Kinderferienprogramms sein).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein kann anderen Organisationen beitreten, sofern dies mit seinem Vereinszweck vereinbar ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands nach schriftlichem Aufnahmeantrag an den Verein.
- 3. Bei Antragstellern unter 18 Jahren muß der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Mitglieder unter 16 Jahren haben den Status eines außerordentlichen Mitglieds.
- 4. Personen unter 14 Jahren sind Kinder, Personen von 14 bis 18 Jahren sind Jugendliche, Personen ab dem vollendetet 18. Lebensjahr sind Erwachsene.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 6. Der Austritt muß durch eine formlose, schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen und ist an den Verein zu richten. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen muß von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- 7. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins aus dem Verein ausschließen,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist, oder
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt

Vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr oder der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Der Vorstand kann für bestimmte Mitglieder Beitragsermäßigungen zulassen.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten, eine Abweichung von diesem Turnus kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jedem ordentlichen Mitglied schriftlich bekanntgegeben. Die Einladung enth\u00e4lt die Tagesordnung.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - Der Vorstand dies beschließt
 - Mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Beschlußfassung über die Gesamtplanung der Arbeit, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Beschlußfassung über Rechnungsbericht und Haushaltsplan, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren und sonstiger Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes sowie der Wahl des Kassenprüfers.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden vom Vorstand und des Schriftführers unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - 2 Beisitzern
 - Einem Kassenwart
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.
- 4. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 5. Die Vertretung des Vereins nach außen im Sinne § 26 BGB obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um Satzungsänderungen durchzuführen ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.
- 2. Anträge zur Satzungsänderungen sind den ordentlichen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen wurde. Sie gilt als beschlossen, wenn ¾ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins unter den bis zur Auflösung noch ordentlichen Mitgliedern zu jeweils gleichen Teilen aufgeteilt.

Diese Satzung wurde am 2.10.2002 errichtet.